

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

F1-BET-84/113-05

MMag. Dr. Kiessler 12434 27. September 2005

Betrifft

Änderung des NÖ Landesbankgesetzes

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 28.09.2005

Ltg.-494/L-21/1-2005

W- u.F.-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des NÖ Landtages vom 22. März 1922 wurde vom Land NÖ die Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich gegründet. In der Folge wurde die Bezeichnung mit Zustimmung des NÖ Landtages in der Sitzung am 30. April 1992 in Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank geändert. Per 31. Dezember 1991 brachte hat die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliche Unternehmen als Gesamtsache im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge in die neu gegründete Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG ein und führte ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding“.

Seit Gründung der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich bestand eine Haftung des Landes. Nach den damals geltenden Bestimmungen haftete das Land Niederösterreich sowohl für die Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG, als auch für die vor der Eintragung der Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG ins Firmenbuch eingegangenen Verbindlichkeiten der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank, jeweils in Form einer Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle deren Zahlungsunfähigkeit. Weiters haftete das Land im selben Ausmaß für alle von der Holding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes.

Die einbringende Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank, die nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bestehen blieb und ab Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding“ führte, haftete wiederum gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl. Nr. 63/1979 in der Fassung BGBl. Nr. 18/1992, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB.

Die entsprechenden Bestimmungen waren hinsichtlich der Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG in den §§ 4 und 5 enthalten. Die Haftung gegenüber der Holding war in § 9 Abs. 2 NÖ Landesbankgesetz, LGBl. 3900 geregelt.

In der Folge prüfte die Europäische Kommission die staatlichen Garantien mehrerer Mitgliedstaaten für bestimmte Kreditinstitute nach Maßgabe der Vorschriften des EG-Vertrages. Die Gegebenheiten in Deutschland (Gewährträgerhaftung) sowie in Frankreich (CDC) führten zur Schlussfolgerung, dass die Garantieregelungen an die Vorschriften des EG-Vertrages angepasst und nach einer Übergangszeit abgeschafft werden müssen.

Im Hinblick auf eine Gleichstellung aller Mitgliedstaaten, die eine Haftungsverpflichtung für staatliche Kreditinstitute übernehmen, bezog die Kommission auch das Institut der Ausfallhaftung in Österreich in die Prüfung ein.

Am 23.11.1999 verabschiedete die Kommission die "Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften". In der Mitteilung wurden die Grundsätze erläutert, die die Kommission bei der Beurteilung staatlicher Garantien anwendet. Dazu hieß es unter 2.1.3. der Mitteilung:

"Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtet die Kommission die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Zahlungsunfähigkeitsverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Das gleiche gilt für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Staat, wenn dabei anstatt der üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird."

Am 2. April 2002 übermittelten die Dienststellen der Kommission der österreichischen Regierung ein Schreiben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, in dem mitgeteilt wurde, dass die bestehende Ausfallhaftung zugunsten der betroffenen Kreditinstitute nach einer ersten Prüfung als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werde. Nach Auffassung der Kommission stellt die Ausfallhaftung eine staatliche Beihilfe im Sinn des Art.87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Ausfallhaftung so definiert und konstruiert ist, dass den öffentlichen Banken in Österreich ein selektiver Vorteil entsteht, der den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen kann. Da die Ausfallhaftung für die betroffenen Institute eine bestehende Beihilfe darstellt, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar ist, sollte sie abgeschafft werden.

In intensiven Verhandlungen konnte Österreich keine grundsätzliche Änderung der Position der Kommission, aber Verbesserungen bei den vorgesehenen Übergangsfristen erreichen.

Von einer derartigen Ausfallhaftung profitieren in Österreich laut EU-Kommission 7 Landeshypothekenbanken und 27 Sparkassen.

In der „Verständigung über die Ausfallhaftung zugunsten von Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen“ vom 1. April 2003 wurde zwischen EU Kommissar Mario Monti und Herrn BM für Finanzen Karl-Heinz Grasser Folgendes vereinbart:

Abschaffung der Ausfallhaftung:

1.1. Die Ausfallhaftung zugunsten der Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen wird ersatzlos abgeschafft.

1.2. In allen Gesetzen und sonstigen Regelwerken über Landes-Hypothekenbanken und Sparkassen in Österreich sind ausdrückliche Änderungen im Einklang mit 1.1. vorzunehmen.

Selbstverpflichtung zur Umsetzung

Österreich sagte verbindlich zu, dass

- (i) Österreich der Kommission bis spätestens 31. 10 2003 Entwürfe der Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1 niedergelegten Grundsätzen zur Prüfung übermittelt,
- (ii) die Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften spätestens zum 31. 12 2003 ihren jeweiligen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen gemäß den unter Ziffer 1 niedergelegten Grundsätzen unterbreiten, und
- (iii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 30. 9 2004 endgültig verabschiedet werden.

Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung durch Österreich (den Bund, ein Land oder eine kommunale Gebietskörperschaft) stelle eine Verletzung der Entscheidung der Kommission dar und habe die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallhaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt werde.

In einem auf Grundlage der genannten Verständigung ergangenen Schreiben von Kommissar Monti an die Republik Österreich vom 30.4.2003 hielt dieser zu den Übergangsregeln und der vorgeschlagenen weiteren Vorgangsweise Folgendes fest:

„7. Übergangsregelung:

Am 2. April 2003 bestehende Verbindlichkeiten sind bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit läuft bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist kann die

Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrechterhalten bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

## 8. Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen schlägt die Kommission der Republik Österreich gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 folgende zweckdienliche Maßnahmen vor:

- I. Die Republik Österreich ergreift alle nötigen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die Ausfallhaftung für Landeshypothekenbanken und Sparkassen abzuschaffen.
- II. Alle derartigen Beihilfen werden entsprechend der genannten Übergangsregelung beseitigt.
- III. Sämtliche Maßnahmen der Republik Österreich zur Umsetzung dieses Vorschlages werden ausdrücklich schriftlich in einer veröffentlichten, rechtsverbindlichen und von Funktion und Rang her geeigneten Vorschrift niedergelegt, die in rechtlicher wie finanztechnischer Hinsicht einer einheitlichen Auslegung offen steht und damit unvereinbare Texte oder Verlautbarungen ausgeschlossen oder unwirksam werden.
- IV. Die Republik Österreich übermittelt der Kommission bis 31. Oktober 2003 die Entwürfe der nötigen rechtlichen Maßnahmen zur Abschaffung der Beihilfenregelung.
- V. Die österreichischen Behörden der zuständigen Gebietskörperschaften unterbreiten den jeweiligen Gesetzgebungsorganen spätestens am 31. Dezember 2003 Vorschläge für die Verabschiedung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen, um alle österreichischen Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften für Landeshypothekenbanken und Sparkassen ausdrücklich zu ändern.
- VI. Alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden spätestens zum 30. September 2004 endgültig verabschiedet. Jede Nicht-Einhaltung dieser Entscheidung seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der betroffenen Kreditinstitute hat die Rechtsfolge, dass das in der Ausfallhaftung enthaltene Beihilfeelemente mit Wirkung ab 1.10.2004 als Neubeihilfe behandelt werden.“

Zur Umsetzung der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen mussten neben bundesgesetzlichen auch landesgesetzliche Regelungen geändert werden. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde dabei für die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften eine abgestimmte Vorgangsweise vereinbart.

Das Land Niederösterreich hatte unter anderem die Bestimmungen des NÖ Landesbankgesetzes LGBl 3900-1 anzupassen.

Der Landtag von Niederösterreich hat mit Beschluss vom 29. Jänner 2004 die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2004 hat der Landtag von Niederösterreich eine Änderung des Landesbankgesetzes beschlossen, wobei Inhalt dieser Änderung die Auflösung der NÖ Landesbank-Hypothekenbank-Holding, vor dem Hintergrund der Errichtung der NÖ Landes – Beteiligungsholding GmbH und der Zusammenfassung der Beteiligungsrechte des Landes Niederösterreich an der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG in einer Hand war.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die Aufsichtsregelung des Haftungsträgers Land Niederösterreich im Hinblick auf die Ausfallsbürgschaft des Landes Niederösterreich für die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG neu gefasst bzw. klargestellt werden.

Inhalt der nun vorliegenden Gesetzesänderung ist die Sicherstellung, dass sowohl der Aufsichtskommissär als auch sein Stellvertreter Gelegenheit haben, über alle wesentlichen Entscheidungen der Organe der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG direkt informiert zu sein. Aus diesem Grund hat die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG alle bestellten Aufsichtsorgane (dh nicht nur den Aufsichtskommissär, sondern immer auch dessen Stellvertreter) einzuladen und zu informieren. Klarstellend ist festzuhalten, dass die Aufsichtsrechte auch vom Stellvertreter des Aufsichtskommissärs jederzeit (dh nicht nur im Fall der Verhinderung des Aufsichtskommissärs) ausgeübt werden können.

## Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes für Gesetzesgebung und Vollziehung auf diesem Gebiet beruht auf Art. 15 Abs. 1. und Art. 17 B-VG.

## Kostendarstellung

Durch die Änderung des Landesbankgesetzes ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

## Besonderer Teil

### Zu Z.3

Die vorliegende Fassung von § 5 Abs. 3 Z.3 soll sicherstellen, dass sowohl dem Aufsichtskommissär als auch seinem Stellvertreter, auf die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft des Landes Niederösterreich, Zugang zu allen ihnen erforderlich erscheinenden Informationen und Unterlagen eingeräumt und ihnen Gelegenheit gegen wird, an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Diese ergänzende Regelung, dass sowohl der Aufsichtskommissär als auch sein Stellvertreter Gelegenheit haben sollen, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, konkretisiert die auch schon bisher geltende Regelung über das Informationsrecht der Vertreter des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft des Landes Niederösterreich. Diese Regelung widerspricht auch nicht § 93 AktG, zumal diese Regelung nach herrschender Auffassung eine bloße Ordnungsvorschrift ist (vgl zB *Kalss*, in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 93 Rz 7 mwN).

### Zu Z.4

Der neue § 6 regelt, dass die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes der Landesregierung obliegen, die sie zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Aufsichtskommissär und einen Stellvertreter bestellen kann.

Ferner wird die Inkompatibilität von Funktionen festgelegt.

§ 6 (2) enthält eine Regelung über Funktionsgebühren und Auslagenersätze.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Landesbankgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Sobotka

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung